



# **Friedhof- und Bestattungsreglement Freienwil**

Vom Gemeinderat beschlossen am:	23.10.2023
Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am:	27.06.2024
Inkraftsetzung per:	01.01.2025

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	3
Art. 1 Allgemeines .....	3
Art. 2 Zweck .....	3
Art. 3 Zuständigkeit .....	3
Art. 4 Vollzug.....	3
Art. 5 Meldepflicht.....	3
Art. 6 Bestattungszeiten .....	3
Art. 7 Bestattungsort – Berechtigung .....	3
Art. 8 Bestattungsart .....	4
Art. 9 Einsargen, Transport, Aufbahrung .....	4
Art. 11 Bestattungskosten; Leistungen der Gemeinde für Einwohner .....	4
Art. 12 Gräberverzeichnis.....	4
Art. 13 Friedhof; Allgemeines Verhalten.....	4
<b>2. Grabstätten</b> .....	5
Art. 14 Grabarten .....	5
Art. 15 Gemeinschaftsgrab.....	5
Art. 16 Familiengräber.....	5
Art. 17 Grabesruhe .....	6
Art. 18 Aufhebung der Grabfelder .....	6
Art. 19 Vorläufiges Grabkreuz .....	6
Art. 20 Bewilligungspflicht und Gesuch.....	6
Art. 21 Anforderungen an Gestaltung und Abmessung.....	6
Art. 22 Setzen des Grabmales.....	7
Art. 23 Grabbepflanzung .....	7
Art. 24 Instandhaltung .....	7
<b>3. Schlussbestimmungen</b> .....	7
Art. 25 Gebühren .....	7
Art. 26 Haftung.....	7
Art. 27 Schadenersatz .....	8
Art. 28 Strafbestimmungen .....	8
Art. 29 Inkrafttreten.....	8
<b>4. Gebührentarif</b> .....	9

## **Ingres**

Der Gemeinderat Freienwil erlässt gestützt auf die §§ 2 ff. der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 folgendes Reglement.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 1 Allgemeines

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

#### Art. 2 Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage, sofern diese nicht durch übergeordnetes Recht geregelt sind.

#### Art. 3 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen. Er kann gewisse Befugnisse bei Bedarf einer Spezialkommission übertragen.

#### Art. 4 Vollzug

Mit dem Vollzug wird die Gemeindekanzlei beauftragt.

#### Art. 5 Meldepflicht

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindekanzlei spätestens innert zwei Tagen zu melden.

#### Art. 6 Bestattungszeiten

- 1 Die Gemeindekanzlei setzt mit den Angehörigen den Termin für die Bestattung oder Beisetzung fest.
- 2 Beisetzungen und Bestattungen finden in der Regel wochentags um 10.00 Uhr bzw. 14.00 Uhr statt.
- 3 An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen und Beisetzungen statt.
- 4 Die Abdankung findet in der Regel im Anschluss an die Beisetzung statt.
- 5 Für die kirchliche Bestattung ist mit dem zuständigen Pfarramt Kontakt aufzunehmen.

#### Art. 7 Bestattungsort – Berechtigung

- 1 Alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Freienwil haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde Freienwil.
- 2 Über die Bestattung von anderen Personen entscheidet, unter Berücksichtigung der im Anhang festgesetzten Gebühr, die Gemeindekanzlei. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die

reglementarische Gebühr verzichtet werden. (Lange Wohnsitzzeit, besondere Beziehungen zur Gemeinde usw.)

3 Tot- und Fehlgeburten (Sternenkinder) können auf dem Friedhof beigesetzt werden, wenn mindestens ein Elternteil in der Gemeinde Freienwil wohnhaft ist.

#### Art. 8 Bestattungsart

1 Auf dem Friedhof Freienwil sind Erdbestattungen sowie Urnen- oder Aschebeisetzung zulässig. Der Entscheid über die Bestattungsart obliegt den Angehörigen.

2 Fehlen Willensäußerungen, so ordnet die Gemeindekanzlei die Kremation und die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab an.

3 Die Bestattung darf nicht vor 48 Stunden nach Eintritt des Todes durchgeführt werden.

#### Art. 9 Einsargen, Transport, Aufbahrung

1 Die Angehörigen sorgen zusammen mit der Bestattungsorganisation für das Einsargen und Überführen der Verstorbenen.

2 Eine Aufbahrung erfolgt soweit möglich unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen.

#### Art. 10 Kremation

Die Gemeindekanzlei trifft in Absprache mit den Angehörigen und dem Gemeindeverband Krematorium der Region Baden die bei einer Kremation notwendigen Anordnungen.

#### Art. 11 Bestattungskosten; Leistungen der Gemeinde für Einwohner

Die folgenden Kosten werden für Einwohner der Gemeinde Freienwil durch die Gemeinde getragen:

- a) Zurverfügungstellung eines Erdbestattungs- oder Urnengrabes
- b) Platte zwischen den einzelnen Urnengräbern
- c) Benützung der Abdankungsstelle beim Friedhof Freienwil
- d) Herrichten und Auffüllen des Grabes
- e) Beisetzung des Sarges, der Urne oder der Asche
- f) Zur Verfügung stellen des vorläufigen Holzkreuzes bei Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab

#### Art. 12 Gräberverzeichnis

Die Gemeindeverwaltung resp. der Totengräber führen ein Gräberverzeichnis sowie einen Belegungsplan über die gesamte Friedhofanlage. Das Gräberverzeichnis wird sowohl beim Totengräber als auch bei der Gemeindekanzlei aufbewahrt.

#### Art. 13 Friedhof; Allgemeines Verhalten

1 Der Friedhof Freienwil ist jederzeit frei zugänglich.

2 Hunde sind an der Leine zu führen.

3 Die Besucher des Friedhofes haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

4 Abfälle sind in den dafür bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

## 2. Grabstätten

### Art. 14 Grabarten

1 Es bestehen folgende Grabarten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber für Urnenbeisetzungen
- c) Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- d) Gemeinschaftsgrab für Urnen oder Asche
- e) Kindergräber (bis Alter 16)

2 Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung einer Urne oder Asche auch in einem bestehenden Reihen- oder Urnengrab einer / eines vorverstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Belegungsdauer des Grabes wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert.

3 Nach 15 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes dürfen darin keine Urnen mehr beigesetzt werden. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen.

4 Über die Kosten für die einzelnen Bestattungsarten und die Kostenpflicht bei Auswärtigen wird auf den Anhang zu diesem Reglement verwiesen.

### Art. 15 Gemeinschaftsgrab

1 Im Gemeinschaftsgrab werden nur Urnen oder offene Asche beigesetzt.

2 Die Beisetzung in der dafür vorgesehenen Fläche erfolgt der Reihe nach, gemäss Belegungsplan.

3 Die Grabstelle wird nicht markiert. Ein Blumenschmuck kann an den dafür bestimmten Standort gestellt werden.

4 Der Name der beigesetzten Person wird auf der vorgesehenen Schriftplatte verzeichnet.

5 Die Eintragung wird durch die Gemeinde veranlasst und in Rechnung gestellt.

### Art. 16 Familiengräber

1 Solange Platz vorhanden ist, können nach einem Todesfall Familiengräber gegen eine Konzessionsgebühr gemäss Tarif im Anhang zur Verfügung gestellt werden.

2 Pro Familiengrab dürfen ohne besondere Regelung maximal zwei Särge beigesetzt werden. Die Zahl der Urnenbeisetzungen ist nicht beschränkt.

3 Die Konzessionsdauer der Familiengräber beträgt maximal 60 Jahre ab dem ersten Todesfall.

4 In den letzten 20 Jahren dürfen keine Erdbestattungen und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbestattungen mehr vorgenommen werden.

5 Nach Erlöschen der Konzession fällt das Verfügungsrecht an die Einwohnergemeinde Freienwil zurück.

6 Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig; sie müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Anstelle von überdimensional grossen Skulpturen sollen Grabplatten verwendet werden.

7 Konzessionen für Familiengräber können nur erteilt werden,

- a) zur Beisetzung von Einwohnerinnen und Einwohnern von Freienwil
- b) an Freienwiler Einwohnerinnen und Einwohner zur Beisetzung enger Angehöriger

8 Eine vorzeitige Reservation ist ausgeschlossen.

#### Art. 17 Grabesruhe

1 Die Grabesruhe aller Grabstätten beträgt mindestens 20 Jahre. Ausnahmen bilden Exhumationen und nachträgliche Urnenbeisetzungen.

2 Die Grabesruhe endet unter Einhaltung von Absatz 1 zum Zeitpunkt der Aufhebung der Grabfelder. Es besteht somit kein Anspruch auf eine ewige Grabesruhe.

#### Art. 18 Aufhebung der Grabfelder

1 Müssen Grabfelder nach der Benützungsdauer abgeräumt werden, ist dies spätestens drei Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu machen, am Friedhof anzuschlagen und den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitzuteilen.

2 Pflanzen und Grabmale können vor Beginn der Abräumung innert einer festgelegten Frist abgeholt werden.

3 Das Verfügungsrecht über die verbliebenen Gegenstände fällt ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde Freienwil. Das gleiche gilt, wenn die nächsten Angehörigen des / der Verstorbenen nicht ermittelt werden können.

4 Bei späteren Bestattungen werden allfällige Gebeine einer früheren Beisetzung am Ort belassen.

#### Art. 19 Vorläufiges Grabkreuz

1 Zum Zeitpunkt der Bestattung oder Beisetzung wird ein von der Gemeinde geliefertes Holzkreuz, mit Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr aufgestellt.

2 Die Informationen nach Absatz 1 können auch in anderer, ähnlicher Form angeschlagen werden.

3 Die nach Absatz 1 oder 2 generierten Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

4 Der nach Abs. 1 oder 2 gestellte Gegenstand kann bis zur Setzung des Grabmales auf Erd- oder Urnengräbern stehen bleiben, längstens aber 1 Jahr.

5 Ist bis zu diesem Zeitpunkt durch die Angehörigen kein ordentliches Grabmal gesetzt oder ein Gesuch dazu eingereicht worden, ist das Friedhofspersonal befugt, das vorläufige Grabkreuz abzuräumen.

6 Auf dem Gemeinschaftsgrab wird der Name des Verstorbenen vom Zeitpunkt der Beisetzung an während mindestens zwei Wochen angeschlagen (Holzkreuz).

#### Art. 20 Bewilligungspflicht und Gesuch

1 Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

2 Das entsprechende Gesuch an die Gemeindekanzlei muss Angaben über die zu verwendenden Materialien, die Art der Bearbeitung, den vollen Text sowie eine vermasste Zeichnung des Grabmals mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht enthalten.

#### Art. 21 Anforderungen an Gestaltung und Abmessung

1 Die Grabmäler haben sich in das Gesamtbild des Friedhofes einzufügen. Erdbestattungsgräber benötigen eine Grabeinfassung.

2 Stehende Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

Höhe Breite Tiefe

auf Erwachsenengräbern 1,10 m 0,55 m 0,50 m

auf Urnengräbern 0,90 m 0,50 m 0,40 m

auf Kindergräbern 0,80 m 0,45 m 0,40 m

3 Grabmäler auf Familiengräbern sollen nicht höher als 1.50 m sein. Ihre Breite soll so gehalten sein, dass bis zum Grabrand beidseitig des Grabsteins mindestens 20 cm frei bleiben.

#### Art. 22 Setzen des Grabmales

1 Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens neun Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern frühestens nach drei Monaten, gesetzt werden.

2 An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sowie während Bestattungen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

3 Alle Grabmäler müssen auf ein fachgerechtes Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf.

4 Alle Gräber müssen spätestens nach einem Jahr mit einem Grabmal versehen sein.

5 Der Gemeinderat ist befugt, ein schlichtes Grabmal auf Kosten der Angehörigen errichten zu lassen, wenn diese trotz Aufforderung durch den Gemeinderat nicht selbst dafür besorgt sind.

#### Art. 23 Grabbepflanzung

1 Bei Individualgräbern sind die Angehörigen verpflichtet, das Grab im Sinne des Reglements zu bepflanzen und zu pflegen oder den Unterhalt mit einem Gärtner vertraglich zu regeln.

2 Bestehende Grabfonds laufen bis zur Aufhebung des betroffenen Grabes uneingeschränkt weiter.

3 Auf der zur Verfügung stehenden Fläche der Gräber dürfen Pflanzen die Höhe des Grabmals sowie seitlich die Grabfläche nicht überragen.

#### Art. 24 Instandhaltung

1 Die Angehörigen haben die Grabmäler und Anpflanzungen in gutem Zustand zu halten. Die Gräber sollen ordentlich und gepflegt wirken. Welke Kränze und Blumen sind zu entfernen und Pflanzen, welche Nachbargräber und Wege beeinträchtigen, zurückzuschneiden. Schadhafte oder nicht mehr geradestehende Grabmäler müssen wieder instand gestellt werden.

2 Das Friedhofpersonal ist befugt, leere Gefässe sowie verwelkte Blumen sowie unansehnlich gewordenen Grabschmuck zu entfernen.

3 Werden Grabmäler nicht in einer vom Gemeinderat angesetzten Frist instand gestellt oder Pflanzen nicht zurückgeschnitten, so werden diese Arbeiten unter Verrechnung der entstehenden Kosten an die Angehörigen durch die Gemeinde veranlasst.

4 Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes.

### **3. Schlussbestimmungen**

#### Art. 25 Gebühren

1 Die zu bezahlenden Gebühren und Kostenanteile sind in einem Anhang festgelegt. Der Anhang ist integrierender Bestandteil des Friedhof- und Bestattungsreglements.

2 Der Gebührentarif basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Juni 2024. Er kann durch den Gemeinderat angepasst werden.

#### Art. 26 Haftung

1 Die Einwohnergemeinde Freienwil übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen.

2 Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkung, ungenügenden Unterhalt oder aufgrund von Naturereignissen entstehen.

#### Art. 27 Schadenersatz

1 Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

2 Beschädigungen sind der Gemeindekanzlei umgehend zu melden.

#### Art. 28 Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat mit Busse geahndet. Die Strafbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) und anderer übergeordneter Erlasse bleiben vorbehalten.

#### Art. 29 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2025 in Kraft.

2 Es ersetzt alle bisherigen, sich auf das Bestattungswesen und den Friedhof beziehenden kommunalen Bestimmungen.

3 Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am **27.06.2025**.

### **Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Othmar Suter

Stephan Weibel



## 4. Gebührentarif

### Grabkosten

	Gemeindeeinwohner	Auswärtige
Reihengräber	unentgeltlich	CHF 1'200.00
für Kinder bis 16. Lebensjahr	unentgeltlich	CHF 300.00
Urnengräber	unentgeltlich	CHF 800.00
Gemeinschaftsgrab (exkl. Gravur)	unentgeltlich	CHF 800.00
Familiengräber (nur für Einwohner und deren Angehörige)	CHF 5'000.00	

### Bestattungskosten

Leistungen gemäss Art. 9 nach Aufwand unentgeltlich, übrige Leistungen nach Aufwand.

### Tarifanpassungen

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Tarife und Kosten bei veränderten Verhältnissen anzupassen.